

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 BonnHerrn  
Joachim Lindenberg[REDACTED]  
[REDACTED]Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im  
Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 14.09.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-724/005 II#0439

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage an das KBA „Kurzrevisionsbericht Dataport“ [#244784]

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit Schreiben vom 6. September 2022 haben Sie um Vermittlung bei Ihrer IFG-Anfrage an das Kraftfahrtbundesamt (KBA) gebeten, weil Sie der Meinung sind, dass das KBA Dokumente mit Gutachtencharakter besitzt, die nicht vom Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 IFG umfasst sind.

In Ihrem Antrag vom 28. März 2022 haben Sie um Informationszugang zu dem Revisionsbericht und ggfs. Reaktionen von Dataport gebeten. Das KBA hat Ihnen mit Schreiben vom 8. September 2022 mitgeteilt, Dataport gemäß § 8 Abs. 1 IFG als Dritten beteiligt zu haben. Eine Rückmeldung steht noch aus.

Bereits mit Schreiben vom 3. Juni 2022 haben Sie gegenüber dem KBA mitgeteilt, dass Sie die Berichte bereits auf Ihrem Blog veröffentlicht haben. Da Sie demnach bereits über die angefragten Informationen verfügen, wäre Ihr Antrag nach § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen.

Ich wäre daher für eine Mitteilung dankbar, welche Unterlagen Gegenstand Ihrer Vermittlungsbitte sind.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

